

1890 – 1914 WILHELMINISCHES KAISERREICH

Berggesetznovelle vom 14. Juli 1905

Mit einer Novellierung des preußischen Berggesetzes von 1865 werden nur einige der Konfliktpunkte im bergbaulichen Arbeiterverhältnis geregelt: die Begrenzung der Gesamtschichtdauer einschließlich Ein- und Ausfahrt von 8,5 Stunden, das Verbot der Überschaften vor Orten mit 28° Celsius, die Abschaffung des "Wagennullens" sowie die obligatorische Einführung ständiger Arbeiterausschüsse in Betrieben mit mindestens 100 Mann Belegschaft, die darauf hinzuwirken haben, dass das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird. Sie verwalten die Unterstützungskasse mit; sie können sich vor Erlass einer Arbeitsordnung dazu äußern. Wegen ihrer geringen Kompetenzen werden die Arbeiterausschüsse zunächst vom Bergarbeiterverband abgelehnt. Mit Erfolg ruft er zur Wahlenthaltung bei den ersten Wahlen für die Ausschüsse auf. Die Gewerkschaften kritisieren vor allem, dass mit dieser Novellierung eine reichsgesetzliche Regelung vorläufig nicht verwirklicht werden wird.

Quelle: FES-Bibliothek, Online-Chronologie der deutschen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1918.